



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 03. Februar 2022  
Seite 1 von 5

(Zuwendungsempfängerin)

Aktenzeichen:  
34.01. Lehrfabrik 4.0 -  
Schulungskonzept - EFRE-  
05000124

**Berufsförderungswerk Köln  
gemeinnützige GmbH  
Herrn Frank Gottwald  
Martinsweg 11  
50999 Köln**

Auskunft erteilt:  
Martin Schulz

martin.schulz@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 601  
Telefon: (0221) 147 - 2126  
Fax: (0221) 147 - 4007

## 2. Änderungsbescheid

Betreff: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für  
regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020  
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):  
Zeughausstr. 8

**hier: Kölner Lehrfabrik 4.0 - Teilprojekt 1: Qualifizierungskonzept und  
Netzwerkaufbau**

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Bezug: Ihr Antrag vom 05.11.2021 auf Verlängerung des Durchführungs-  
zeitraumes sowie auf Übertragung und Umwidmung von Mitteln

Besuchstermine nur nach  
telefonischer Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Weitzel,

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

auf Ihren o.a. Antrag passe ich Ziffer 1 des Zuwendungsbescheides vom  
07.10.2019 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid vom  
22.02.2021 folgendermaßen an:

Für die Zeit vom 10.10.2019 bis **31.12.2022** (Bewilligungszeitraum) wird Ihnen  
eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von **max. 337.283,65 EUR** gewährt.

Davon verbleiben der Berufsförderungswerk Köln GmbH : **254.951,41 € €**.

Davon sind weiterzuleiten: **82.332,24 €** an die gpdm mbH.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Weiterhin wird Ziffer 2 des Zuwendungsbescheides vom 07.10.2019 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.02.2021 wie folgt abgeändert:

Bisheriger Durchführungszeitraum: 10.10.2019 bis 31.10.2021

**Neuer Durchführungszeitraum: 10.10.2019 bis 31.03.2022**

Ziffer 3 des Zuwendungsbescheides wird folgendermaßen geändert

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **674.567,30 €** als Zuschuss bzw. Zuweisung gewährt.

Unter Berücksichtigung der Weiterleitung, teilen sich die genannten - Gesamtausgaben dabei wie folgt auf:

Zuwendungsempfänger	Ausgaben	Zuwendung	Förderquote
Berufsförderungswerk	509.902,82 €	254.951,41 €	50,00%
gpdm	164.664,48 €	82.332,24 €	50,00%

<b>Summe</b>	<b>674.567,30 €</b>	<b>337.283,65 €</b>	<b>50,00%</b>
--------------	---------------------	---------------------	---------------

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt

Finanzierungsplan Projekt Lehrfabrik „Qualifizierungskonzept und Netzwerkaufbau“	
	Gesamt
Investitionen	0,00 €
Sachausgaben	82.734,97 €
Dienstleistungen	17.159,00 €
Reisekosten	150,00 €
Personalausgaben	499.585,50 €
Gemeinkosten (15 % der pauschalen Personalausgaben gem. EFRE-RRL 5.5.2)	74.937,83
Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliche Engagement	0,00 €
<b>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben</b>	<b>674.567,30 €</b>
<b>Eigenanteil (Anteil 50 %)</b>	<b>337.283,65 €</b>
<b>Bewilligte Zuwendung (Anteil 50 %)</b>	<b>337.283,65 €</b>

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:



	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2019	Im Haushaltsjahr 2020	Im Haushaltsjahr 2021	Im Haushaltsjahr 2022
	In %	In EUR			
Gesamt	50	0	0	166.974,35	170.309,30
Davon EU	50	0	0	166.974,35	170.309,30
Davon Land					
Davon Bund					

**Nebenbestimmung Ziffer 2a:**

Die Formulierung der Nebenbestimmung Ziffer 2a im Abschnitt II des Zuwendungsbescheids vom 07.10.2021 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.02.2021 wird aus Klarstellungsgründen folgendermaßen rückwirkend angepasst.

„Der Zuwendungsempfängerin wird aufgetragen, den Weiterleitungsvertrag, in der mit E-Mail vom 23.09.2019 übermittelten Version, von den zwei Projektbeteiligten, nämlich der Berufsförderungswerk gGmbH als Zuwendungsempfängerin und der gpdm als Weiterleitungsempfängerin, bis zum 30.11.2019 zu unterzeichnen und der Bezirksregierung Köln im Original vorzulegen.“

**Hinweis:**

Mit Vorlage des unterzeichneten Weiterleitungsvertrages im Original wurde diese Nebenbestimmung durch die Zuwendungsempfängerin erfüllt.

Die Nebenbestimmung II 2 c wird folgendermaßen ergänzt:

**Für 2022 gilt als letzter Termin für die Mittelanforderung der 31.05.2022.**

Nebenbestimmung II, 2 h wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Regelung (gemäß Änderungsbescheid vom 07.10.2019 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.02.2021): In Abweichung zu Nr. 6.1.3 der ANBest-EFRE ist der Schlussverwendungsnachweis spätestens bis zum 28.02.2022 vorzulegen.



**Neue Regelung:** In Abweichung zu Nr. 6.1.3 der ANBest-EFRE ist der Schlussverwendungsnachweis spätestens bis zum 30.06.2022 vorzulegen.

Nebenbestimmung II, 2 I wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Regelung: Unter Bezugnahme auf Ziffer 6.5 ANBest-EFRE in Verbindung mit Art. 12 AGVO sind die entsprechenden Projektunterlagen unter Berücksichtigung der Zweckbindung insgesamt bis zum 31.10.2029 vorzuhalten.

**Neue Regelung:** Unter Bezugnahme auf Ziffer 6.5 ANBest-EFRE in Verbindung mit Art. 12 AGVO sind die entsprechenden Projektunterlagen unter Berücksichtigung der Zweckbindung insgesamt bis zum 31.03.2030 vorzuhalten.

Der Abschnitt „Nebenbestimmungen“ wird außerdem um folgende Regelung (neue Ziffer II, 2 m) ergänzt

Der Zuwendungsempfängerin wird aufgetragen, die mit dieser Änderungsbewilligung notwendigen Anpassungen des Weiterleitungsvertrages durchzuführen und die entsprechende Änderungsvereinbarung der Bezirksregierung Köln spätestens mit dem nächsten Mittelabruf im Original vorzulegen.“

Alle übrigen Regelungen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 07.10.2019 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid vom 22.02.2021 bleiben unverändert



Datum: 03. Februar 2022  
Seite 5 von 5

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim genannten Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'MS' or similar initials, written over a horizontal line.

Martin Schulz